



BUND für
Umwelt und
Naturschutz
Deutschland e.V.

Friends of the Earth Germany

BUND-Odenwald

info@odenwald.bund-hessen.net

Internet: <https://odenwald.bund.net>

Harald Hoppe
Sprecher
BUND-Odenwald
Fon 06163 / 912174

Höchst i. Odw., den 03.12.2020

Abs.: BUND-Odenwald, Rondellstraße 9, 64739 Höchst i. Odw.

An den
Gemeindevorstand

Bismarckstraße 43

64385 Reichelsheim

Betr.: Bebauungsplan „PVA Gumpen“ in Gumpen

hier: Ihr Schreiben vom 12.11.2020

Beteiligung gemäß §4(1) BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

Hiermit geben wir Ihnen im Auftrag und im Namen des BUND-Hessen e.V. folgende Anregungen zum Planentwurf vom 03.10.2020.

- Die Rechtsgrundlage – Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728) geändert worden ist - ist dem vorliegenden Plan zugrunde zu legen.
- In allen Dokumenten fehlt die korrekte Bezeichnung des Geltungsbereichs der Planung. Damit wird §9(7) BauGB verletzt, der eine eindeutige und rechtssichere Festsetzung der Grenzen der Planung fordert.
- Der als Planbegründung angegebene Bezug zum Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) ist irreführend. Das EEG und die daraus abgeleitete Hessische Verordnung regeln Vergütungsmodalitäten, die hier nicht zur Diskussion stehen.
- Das Plangebiet befindet sich auf einem nach Norden fallenden Hang. Wir bezweifeln, dass dieser Standort für die Solarenergiegewinnung optimal ist.
- Die Planung widerspricht §1a(2) BauGB, da die Notwendigkeit, landwirtschaftliche Flächen in Anspruch zu nehmen nicht begründet wird. Wir weisen darauf hin, dass die Umnutzung einer Grünlandfläche aller Voraussicht nach eine Verschlechterung des Naturraumes in Klein-Gumpen mit sich bringen wird. Wir befürchten eine erhebliche Verschlechterung auf allen Sektoren von Flora und Fauna.
- Infolge der überbaubaren Fläche ist die Planung nicht aus dem Flächennutzungsplan der Gemeinde entwickelt.
- Die 'Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen' (FFH-Richtlinie) ist uneingeschränkt einschlägig. Das Gebiet gemeinschaftlicher Bedeutung 6319-302 „Oberläufe der Gersprenz“ ist von der Planung betroffen. Der im Plangebiet verlaufende Bach mündet 50m östlich in das FFH-Gebiet. Dort wurde der FFH-

Hausanschrift:
Rondellstraße 9
64739 Höchst i.
Odw.

Spendenkonto:
IBAN DE46 5005 0201
0000 3698 53
BIC HELADEF1822
Betreff: Odenwaldkreis

Geschäftskonto:
GLS-Bank
IBAN DE85 4306 0967
6027 5401 00
BIC: GENODEM1GLS

Der BUND ist ein anerkannter Naturschutzverband nach § 63 Bundesnaturschutzgesetz. Spenden sind steuerabzugsfähig. Erbschaften und Vermächtnisse an den BUND sind von der Erbschaftssteuer befreit. Wir informieren Sie gerne.

Lebensraumtyp *91 E0 in der Wertstufe C angetroffen. Es ist zu prüfen, ob die Planung zu der gesetzlich geforderten Verbesserung des LRT führt.

- natureg listet außerdem zwei weitere Biotop nach §30 BNatSchG: eine Feuchtwiese 6318B1515 - Biotop Typ 06.210 - und eine Baumreihe 6318B1517.
- Die ‚Richtlinie 2000/60/EG zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (EU-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL)) des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 23. Oktober 2000‘ ist mit ihrem Verschlechterungsverbot uneingeschränkt einschlägig. Gemäß dem Hessischen Wassergesetz ist bei Planungen ein öffentlicher Gewässerschutzstreifen auszuweisen. Dieser fehlt hier auf beiden Seiten des Bachlaufs im Plangebiet.
- Die vorgelegte Planung macht deutlich, dass die Grundlagen des Baugesetzbuches durch die Gemeinde Reichelsheim einseitig zugunsten der Förderung von Nutzungen ausgelegt werden. Die Pflicht zur Erfassung und planerischen Bewältigung von Planungsfolgen für Natur und Umwelt wird nicht angemessen erfüllt. Es fehlt vollständig eine Abschätzung der Umweltfolgen, die aus der Änderung resultieren. Wir erwarten gemäß §1a(3) BauGB - Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes - und §1a (5) BauGB - Klimaschutz - eine Analyse des bestehenden Zustandes.
- Im Planentwurf ist keine naturschutzfachliche Untersuchungsmethodik dargelegt. Dies schließt nach unserer Einschätzung nicht aus, dass geschützte Arten wie die Zauneidechse sowie Rotmilan und Steinkauz oder die Feuchtwiesen- und Bachfauna beeinträchtigt werden können. Das Plangebiet gehört zum Jagdraum der genannten Vogelarten. Wir halten die Erstellung eines vollständigen Artenkatalogs für alle gesetzlich geschützten Arten für unverzichtbar, um begründete Aussagen zum Naturschutz machen zu können.
- Wir halten die Untersuchung von mindestens zwei Vegetationsperioden für den weiteren Planungsbereich, der sämtliche angrenzenden Grundstücke bis zu einer Entfernung von ca. 200m umfassen muss, für angemessen.
- Wir halten eine zusammenhängende Ausgleichsfläche in engem räumlichen Zusammenhang mit dem Plangebiet für erforderlich, um die Schutzinteressen von nachgewiesenen Arten der FFH-Anhänge I, II und IV zu berücksichtigen.
- Wir halten es grundsätzlich für problematisch, wenn bei geplanten Veränderungen stets unter Hinweis auf die Flächengröße von ‚unerheblichen‘ negativen Einflüssen geredet wird. Die gesetzliche Verpflichtung, Veränderungen, die von der Planung hervorgerufen werden, zu quantifizieren, wird damit nicht erfüllt.
- Die Festsetzungen des Planes sind widersprüchlich. Die vorgeschlagene Festsetzung als Sondergebiet nach §9(1) BauGB weist das Gebiet als Teil der Siedlungsfläche aus - was aber gemäß der beabsichtigten Nutzung nicht gewollt ist. §11 BauNVO definiert ein Baugebiet, das sich von den übrigen Baugebieten grundlegend unterscheidet. Darin enthalten ist aber die künftige Möglichkeit, aus diesem Baugebiet dann per Beschluss der Gemeindevertretung ein ‚normales‘ Baugebiet zu machen.

Wir halten eine Festsetzung der Fläche gemäß §9(1) Nr. 12 BauGB als Fläche für Versorgungsanlagen für angemessen. Im Zusammenspiel mit §14 BauNVO würde dann deutlich, dass planungsrechtlich nur die geplante Nutzung zulässig ist. Eine Umwidmung zu einem ‚normalen‘ Baugebiet ist mit unserem Vorschlag nicht so einfach zu bewerkstelligen.

- Die Festsetzung der Folgenutzung ist unvollständig. Es fehlt die Festsetzung nach Satz 1.

§9(2) BauGB lautet: *Im Bebauungsplan kann in besonderen Fällen festgesetzt werden, dass bestimmte der in ihm festgesetzten baulichen und sonstigen Nutzungen und Anlagen nur*

- 1. für einen bestimmten Zeitraum zulässig oder*
- 2. bis zum Eintritt bestimmter Umstände zulässig oder unzulässig sind. Die Folgenutzung soll festgesetzt werden.*

Mit freundlichen Grüßen

BUND-Odenwald



Harald Hoppe